



LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNG

über die Erstattung der notwendigen

Schülerbeförderungskosten

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

in der Fassung der Änderungssatzungen vom
12. Mai 2016, 21. Mai 2015, 18. Juli 2013,
19. Juli 2012, 21. Juli 2011, 20. Mai 2010 und 16. Mai 2007

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und
- § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)

- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG in der derzeitigen Fassung genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erhalten.
- (3) Beförderungskosten für den Besuch von Realschulen, Gymnasien, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen werden nicht erstattet, wenn der Besuch der gleichen Schulart innerhalb des Landkreises mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder bestehenden Schülerlinien möglich und zumutbar ist. Es besteht kein

Anspruch auf Kostenerstattung bei Einrichtung eines Beförderungsangebots, welches über die in der Satzung festgelegten Bedingungen hinausgeht.

- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig nicht günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

Für Schüler von Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet.

- (5) Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erstattet, die es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen. Als nächstgelegene Schulen gelten auch weiterführende Schulen eines Verwaltungsraumes.

Besucht der Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt erstattet, den er beim Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt.

- (6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OiB, BORS, BIZ, BOGY).

- (7) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.

- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- oder Theaterfahrten.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderschulen:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Sonderschule
 - b) für Schüler der Grundschulförderklassen, Förderschulen der Klassen 1 - 4 und Schüler der Sonderschule für Sprachbehinderte:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km
 - c) für Schüler der Berufsschulen (Teilzeitschüler mit eigenem Einkommen):
ab einer Mindestentfernung von 50 km
 - d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler der Förderschulen ab Klasse 5:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

Diese Mindestentfernung gilt nicht für Schüler von Grund- und Hauptschulen, die in Gemeinden oder Ortsteilen wohnen, deren Schulen im Zuge der Schulentwicklungsplanung aufgelöst wurden.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) bis d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil oder eine Gemeinde, der bzw. die sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 b) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Jede Begleitperson hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

B. Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Für Schüler der Realschulen, der Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen Klasse 10, Gymnasien, Beruflichen Schulen (Vollzeitschüler), Berufsschulen (Teilzeitschüler mit eigenem Einkommen) und Schüler in Grundschulförderklassen beträgt der Eigenanteil zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat 31,50 EUR.
- (2) Für Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen und der Gemeinschaftsschulen von Klasse 5 bis 9, der Sonderschulen ab Klasse 5 bzw. ab der Mittelstufe beträgt der Eigenanteil zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat 14,00 EUR.
- (3) Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen. Bei mehr als zwei eigenanteilpflichtigen Kindern erfolgt die Befreiung für das Kind (die Kinder) mit dem höchsten Eigenanteil. Die Befreiung vom Eigenanteil erfolgt auf Antrag der Eltern beim Schulträger.
- (4) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu zahlen.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

Diese Regelung gilt nicht, soweit die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben.

- (2) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landkreis vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Der Landkreis kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.

Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist grundsätzlich eine Wegstrecke von bis zu 1,5 km zwischen Wohnung und Haltestelle zumutbar.

Dies gilt nicht für Schüler der Sonderschule für Geistigbehinderte und dem dazugehörigen Schulkindergarten.

- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist dann zumutbar, wenn die Ankunft oder die Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und der Landkreis den Vertrag (einschließlich alle Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen.

Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn der Landkreis die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich- oder geistigbehinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Kraftfahrzeugen ein angemessener km-Satz erstattet; z. B. der im Reisekostenrecht für ein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug festgelegte Betrag.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 3.600 EUR für Kinder in Schulkindergärten
 - 1.100 EUR für Kinder in Grundschulförderklassen und für die übrigen Schüler.
- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Schülermonatskarten (KidCard)

Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erhalten vom Schulträger/Schule Schülermonatskarten (KidCard) für das gesamte Schuljahr bzw. für den Rest des Schuljahres ausgehändigt, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Wochenkarten wesentlich preisgünstiger sind. Innerhalb des KidCard-Verfahrens werden die Eigenanteile vom Landkreis eingezogen. Soweit Fahrkarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie an den Schulträger/Schule unverzüglich zurückzugeben.

Der bei Nichtrückgabe dem Landkreis entstehende Schaden ist dem Landkreis vom Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler zu ersetzen.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landkreis unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

Versäumt der Schulträger durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Einhaltung der Einreichungsfrist, so kann ihm auf Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Dieser Antrag muss spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die Schüler bzw. deren Eltern sollen möglichst innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beantragen. Je später der Antrag gestellt wird, desto höher ist das Kostenrisiko von Schüler/Eltern im Falle der Ablehnung des Antrags. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landkreis zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landkreis gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile, die nicht bereits im KidCard-Verfahren abgebucht wurden, an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten nach Absatz 1 werden dem Schulträger nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beim Landkreis beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

Versäumt der Schulträger durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Erstattung bis zum Abrechnungsstichtag zu beantragen, so kann ihm auf Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Dieser Antrag muss spätestens am Abrechnungsstichtag (15.12.) bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von KidCard nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden vom Schulträger nur erstattet, wenn die Erstattung bei ihm bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

§ 22

Nachweispflichten der Schulträger

Eigenanteile, die außerhalb des KidCard-Verfahrens vom Schulträger erhoben werden, sind gegenüber dem Landkreis nachzuweisen und an diesen abzuführen.

§ 23

Ergänzende Richtlinien

Der Landkreis erlässt zur vorliegenden Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24

Prüfungsrecht des Landkreises

Der Landkreis ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Juli 2001 in Kraft, die Änderungssatzung vom 12. Mai 2016 am 1. August 2016.